

# **SATZUNG**

## **der Antennengemeinschaft Riesa – Poppitz e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Antennengemeinschaft Riesa – Poppitz e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 01589 Riesa, Felgenhauerstr. 53. Gerichtsstand ist Riesa.
- (3) Er versteht sich als Nachfolgevereinigung der „Interessengemeinschaft Gemeinschaftsantennenanlage Riesa – Poppitz“, registriert unter der Nr. 14/86 beim Rat des Kreises Riesa. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Riesa unter VR 562 eingetragen.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstand gemäß Satzung des Vereines vertreten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereines**

- (1) Der Verein ist im Interesse der Mitglieder tätig und verfolgt einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Erzielung von Gewinn ist nicht unmittelbares Ziel des Vereines.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten lediglich die geleisteten Aufwendungen aus Mitteln des Vereines erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereines**

- (1) Die „Antennengemeinschaft Riesa – Poppitz e.V.“, in der weiteren Satzung mit „AGRP“ bezeichnet, ist eine eigenständige unabhängige Vereinigung, deren Ziel es ist, die Sender der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und der privaten Anbieter durch die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlagen der „AGRP“ für seine Mitglieder in bestmöglicher Qualität zugänglich zu machen.
- (2) Die „AGRP“ betreibt zu diesem Zweck eine Kopfstation zum Empfang und Aufbereitung des HF-Signals sowie ein Kabel- und Hausnetz mit entsprechender Verstärkertechnik zur Weiterleitung des HF-Signals bis zum Übergabepunkt der einzelnen Mitglieder oder Nichtmitglieder (Abnehmer). Das Versorgungsgebiet sind die Ortsteile Riesa – Poppitz, Mergendorf und Riesa – Südost.
- (3) Die „AGRP“ ist offen für alle Bürger und juristische Personen, die ihre Wohnungs- und Geschäftseinheiten, die nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen, im Wirkungsbereich der technischen Anlagen der „AGRP“ haben.

- (4) Die Installation der Anlagen sowie deren Betrieb und Wartung erfolgen durch Firmen oder autorisierte Handwerker, die Vereinsmitglieder sein dürfen, mit der Zielstellung eines bestmöglichen Fernseh- und Rundfunkempfanges für alle Abnehmer.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der „AGRP“ können natürliche rechtsfähige und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen und ihre Bereitschaft schriftlich bekunden, den Aufnahme- und den Vereinsbeitrag sowie die monatliche Gebühr zu zahlen und bereit sind, mit einer Veränderung oder Erweiterung der Anlage verbundene Eigenleistungen zu bringen. Mitglieder der „AGRP“ sollten Eigentümer oder Vermieter der Grundstücke bzw. Wohnungen sein. Mieter können mit schriftlicher Duldung des Eigentümers ebenfalls Mitglieder werden.
- (2) Jedes Mitglied der „AGRP“ hat das Recht, seine demokratischen Rechte wahrzunehmen, d.h. die Vorstandsorgane zu wählen oder in diese gewählt zu werden. Es kann Anträge stellen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, der „AGRP“ die Montage und Instandhaltung aller erforderlichen Anlagenteile auf seinem Grundstück bis zum Übergabepunkt zu gestatten und sorgt für deren sorgfältige Behandlung. Jedes Mitglied der „AGRP“ hat das Recht einen Übergabepunkt für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen für seinen Haushalt zu erhalten. Ein Übergabepunkt ist für max. 2 TV- und Radiogeräte ausgelegt. Sollten weitere Geräte angeschlossen werden, erfordert dies die Installation eines Hausanschlussverstärkers. Dies gilt auch für Abnehmer, die sich den Statuten dieser Satzung unterwerfen und diese vollumfänglich anerkennen. Der Anschluss anderer Wohneinheiten ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht erlaubt. Die „AGRP“ übernimmt alle anfallenden Kosten bis zum Übergabepunkt. Alle nach dem Übergabepunkt anfallenden Kosten sind Sache des Mitgliedes, Abnehmers oder Vermieters.
- (4) Jedes Mitglied der „AGRP“ hat das Recht, die Gewährleistung eines einwandfreien Empfangs der übertragenen Programme vom Vorstand zu fordern, soweit eine ausreichende Feldstärke des jeweiligen Senders an der Kopfstation empfangen wird. Es wird keine Gewährleistung bezüglich der Empfangsqualität bei verminderter Sendeleistung, Überreichweiten oder anderen Störungen übernommen, die ihren Ursprung außerhalb der Antennenanlage haben. Dies gilt ebenfalls für HF-Signale, die von der „AGRP“ lediglich in das Kabelnetz weitergeleitet werden. Gleichfalls können keine Forderungen wegen vorübergehender Beeinträchtigung der Empfangsqualität oder vorübergehendem Ausfall infolge von Reparaturen, Elektroabschaltungen und/oder Schäden an der Empfangsanlage durch höhere, nicht abwendbare Gewalt erhoben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht zu fordern, dass am Übergabepunkt auf den möglichen Übertragungsbereichen Pegel anliegen. Die Festlegung der zu übertragenen Programme trifft der Vorstand unter Beachtung der Interessen der Mitglieder. Dabei sind die technischen Empfangsbedingungen zu beachten. Das trifft auch für das UKW-Band zu.

- (6) Der störungsfreie Empfang gemäß (4) setzt eine eigene Anlage voraus, die den am Übergabepunkt anliegenden Pegel verarbeiten kann und den anerkannten technischen Regeln (Gerätetechnik und Kabel) entspricht. Für den technischen Zustand dieser Anlage ist das Mitglied oder der Abnehmer verantwortlich.
- (7) Jedes Mitglied der „AGRP“ hat die Pflicht, seinen Monats- und Vereinsbeitrag entsprechend der jährlich separat beschlossenen Höhe zu zahlen und geforderte Eigenleistungen zu bringen. Die Kassierung des Monats- und Vereinsbeitrages erfolgt einmal jährlich durch die Straßenverantwortlichen bzw. Kassierer in bar, mittels Überweisung durch den jeweiligen Abnehmer oder durch Lastschrift.
- (8) Die Mitglieder und Abnehmer der „AGRP“ sind verpflichtet
  - keine eigenmächtigen Änderungen an der Anlage vorzunehmen
  - keine zusätzlichen Zwischenverstärker eigenmächtig einzubauen
  - defekte Empfangsgeräte abzuschalten
  - die auf ihren Grundstücken befindlichen Anlagen und/oder Antennenkabel eigenverantwortlich zu schützen und verpflichtend zu sichern
  - den nach § 3 (4) autorisierten Firmen und Handwerkern Zutritt für die Durchführung etwaiger Wartungs- und Reparaturarbeiten zu gewähren
  - einer Kontrollkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern der „AGRP“ besteht, zu angemessener Zeit Zutritt zu allen Teilen der Anlage in der Wohnung bzw. im Grundstück bis zum Empfangsgerät zu gewähren.

Verstößt ein Mitglied oder Abnehmer gegen o.g. Pflichten, so ist er zum vollen Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Werden Empfangsgeräte unberechtigt an der Anlage angeschlossen, kann vom Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft eingeleitet werden.

- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auszug oder durch Streichung und muss jeweils in schriftlicher Form erfolgen.  
Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, Einspruch in der Delegiertenversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.
- (10) Die Abnehmer der „AGRP“ verpflichten sich, die Anlagenteile der „AGRP“ einschließlich der Instandhaltungsarbeiten auf ihrem Grundstück auch nach einem Ende der eigenen Mitgliedschaft zu dulden und verpflichtend zu sichern.  
Im Falle des Verkaufs oder der Schenkung des Grundstücks an einem Dritten und Entsprechender Übereignung, ist das Mitglied verpflichtet, den neuen Eigentümer im Notariellen Vertrag (i.d.R. Kauf oder Schenkung) dazu zu verpflichten, in die Rechte und Pflichten des Gestattungsvertrages einzutreten und damit insbesondere der „AGRP“ das ihr mit dem Gestattungsvertrag eingeräumte Recht im selben Umfang zu übertragen  
Für den Fall, dass das Mitglied bzw. deren gesetzliche Nachfolger den neuen Eigentümer nicht entsprechend §1 Abs.3 S.2 dieser Vereinbarung verpflichtet, hat das Mitglied bzw. dessen Nachfolger der „AGRP“ den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere etwaige vorzunehmende Baumaßnahmen im Fall der Verweigerung der Nutzung der Leitungen seitens des neuen Eigentümers.  
Der Vorstand der „AGRP“ ist schriftlich über die Regelungen zu informieren.

- (11) Das Mitglied oder der Vermieter, welcher gleichzeitig Grundstückseigentümer ist, verpflichtet sich zur Duldung der Verlegung, Betreibung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen, die zur Erreichung des unter §3 definierten Zwecks erforderlich sind. Hierzu verpflichtet sich das Mitglied oder der Vermieter mit der „AGRP“ einen entsprechenden Gestattungsvertrag abzuschließen. Das Mitglied oder der Vermieter verpflichtet sich ebenfalls dazu, bei Verkauf des Grundstückes den künftigen Käufer rechtzeitig über den bestehenden Gestattungsvertrag, insbesondere darüber, dass alle hieraus resultierende Rechte und Pflichten auf ihn übergehen, zu informieren.
- (12) Ein Austritt aus der „AGRP“ kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Auszug einen Monat zum jeweiligen Monatsende und für die Streichung zwei Monate, sofern nicht durch vorsätzliche Handlungen des Mitgliedes gegen die „AGRP“ und deren Anlagen, die nach dem StGB geahndet werden, eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist.
- (13) Alle Mitglieder der bisherigen „Gemeinschaftsantennenanlage Riesa – Poppitz“ werden, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen, ohne Aufnahmegebühr in die „AGRP“ übernommen.

## **§ 5 Struktur des Vereines**

- (1) Die Delegiertenversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Revisionskommission

## **§ 6 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Das beschließende Organ der „AGRP“ ist die Delegiertenversammlung, die sich aus den jeweiligen Straßenverantwortlichen sowie dem Vorstand zusammensetzt.
- (2) Die Delegierten (Straßenverantwortlichen) werden durch die Mitglieder des Vereines des jeweiligen Versorgungsbereiches gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder und/oder der Delegierten das fordert. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt
  - die Mitglieder des Vorstandes,
  - die Mitglieder der Revisionskommissionin direkter Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
  - die Durchführung der Wahlen gemäß § 6 (4) in offener Form,

- über die Anzahl und Aufgaben des Vorstandes
- die vom Vorstand errechneten Beträge für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen pro Mitglied und Monat,
- über gestellte Anträge

- (6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der „AGRP“ besteht aus 2 bis 6 Mitgliedern des Vereines. Über die Anzahl und Aufgaben des Vorstandes beschließt die Delegiertenversammlung.  
Der Vorstand wird von den Delegierten gewählt.
- (2) Die „AGRP“ wird vom Vorstand geleitet.  
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.  
Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand der „AGRP“ ist im Rahmen der gültigen Gesetzlichkeit den Beschlüssen der Delegiertenversammlung sowie der Satzung verpflichtet.  
Er ist die Interessenvertretung der „AGRP“,
- entscheidet über die laufenden Finanzgeschäfte,
  - beschließt sein Arbeitsprogramm,
  - bestätigt die Straßenverantwortlichen und die Straßenkassierer,
  - übergibt den Mitgliedern den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend ihrer Aufwendungen entschädigt. Der Aufwand für die Tätigkeit des Schatzmeisters außerhalb der Vorstandstätigkeit ist angemessen zu vergüten, desgleichen der Aufwand der Straßenkassierer.  
Die Höhe der Aufwendungen ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen. Mitglieder der „AGRP“, in deren Gelände Verstärker installiert sind, stellen Elektroenergie bereit. Entsprechend dem jährlichen Verbrauch erhalten sie hierfür eine pauschale Vergütung aus den Mitteln der „AGRP“.
- (6) Der Vorstand der AGRP bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand seine Arbeit aufgenommen hat.

### **§ 8 Die Revisionskommission**

- (1) Die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes führt die Revisionskommission durch.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen in der „AGRP“ keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Revisionskommission sind durch den Vorstand jederzeit alle Finanz- und Beschlussunterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Revisionskommission kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung aller Finanzmittel, das heißt der Beitragsmittel und der Anteile für die Errichtung und den Betrieb der Anlage durch den Vorstand und berichtet darüber auf der jährlichen Delegiertenversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes in offener Abstimmung entscheidet.
- (5) Die Arbeit in der Revisionskommission ist ehrenamtlich, es werden jedoch die entsprechenden Aufwendungen entschädigt. Die Höhe der Aufwendungen wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

### **§ 9 Status und Vertretung im Rechtsverkehr**

- (1) Die „AGRP“ ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Vorstandes, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Dies gilt auch für den Zahlungsverkehr.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert mehr als 1.500 EUR die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

### **§ 10 Finanzielle Mittel**

- (1) Die vereinspezifische Arbeit der „AGRP“ wird finanziert durch Vereinsbeiträge gemäß der von der Delegiertenversammlung jährlich zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe des Beitrages und der Anschlussgebühr für juristische Personen als Abnehmer wird vom Vorstand mit der juristischen Person vereinbart.

### **§ 11 Auflösung oder Fusion des Vereines**

- (1) Die „AGRP“ kann sich auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder einer einberufenen Mitgliederversammlung auflösen oder mit einem anderen gleichartigen Verein fusionieren. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder auf der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung notwendig und der Beschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu fassen.
- (2) Ist die Anwesenheit der erforderlichen Mitglieder- oder Delegiertenzahl nicht zustande gekommen, so ist eine neue Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzuberufen, die unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei der Auflösung der „AGRP“ ist eine Bilanz zu erstellen, die für vereinspezifische Zwecke zu verwenden ist.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 20.02.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.02.2026 in Kraft.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender